

Aus den Gründen:

Dem Bezirksgericht kann nicht darin zugestimmt werden, daß der Angeklagte als Betriebsleiter i. S. des § 8 ASchVO anzusehen sei. Das Oberste Gericht hat bereits in seinem Urteil vom 30. Januar 1907 — 2 Zst 13/66 — (NJ 1967 S. 510) folgenden Grundsatz ausgesprochen:

„Betriebsleiter i. S. des § 8 ASchVO ist nur der Leiter eines juristisch selbständigen Betriebes, nicht dagegen derjenige Werkstätige-, der zwar die Bezeichnung Betriebsleiter trägt, jedoch nur einen juristisch unselbständigen Teil eines Betriebes leitet. Ein solcher Werkstätiger ist leitender Mitarbeiter.“

Im vorliegenden Verfahren handelt es sich um den Leiter eines Zweigwerkes, auf den der vorstehend zitierte Grundsatz zutrifft, der im Interesse einer einheitlichen und konzentrierten Leitung der Betriebe auf dem Gebiete des Arbeits- und Brandschutzes erforderlich ist. Allerdings kann dieser Grundsatz für Kombinate nach der VO über die -Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat (KombinatsVO) vom 16. Oktober 1968 (GBl.-II S. 963) nicht aufrechterhalten werden, und insoweit wird die im obengenannten Urteil im Zusammenhang mit der Unterstellung des Sicherheitsinspektors vertretene gegenteilige Rechtsauffassung aufgegeben.

Mit den sozialistischen Kombinat entwickelt sich ein neuer Typ des sozialistischen Industriebetriebes, wie er den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entspricht. Diese sozialistischen Kombinate sind ein Ausdruck des sich vollziehenden Konzentrationsprozesses, der durch die wissenschaftlich-technische Revolution ganz neue Maßstäbe und Größenordnungen erfährt. Die Bildung von Kombinat dient dem Ziel, die effektivste Struktur der Volkswirtschaft zu sichern. Es ist durch die Verbesserung der Wirtschaftsorganisation ein höherer ökonomischer Effekt im Vergleich mit den vor der Kombinatbildung angewendeten Formen der Wirtschaftsorganisation zu erzielen (§ 1 Abs. 2 KombinatVO).

Ausgehend von dem Prinzip der Einheit von Produktion und Arbeitsschutz folgt daraus zugleich die Notwendigkeit, entsprechend dem Inhalt und der Form der neuen Produktionsorganisation auch im Arbeits- und Brandschutz die effektivste Gestaltung der Leitungsbeziehungen innerhalb des Kombinats im Rahmen des geltenden sozialistischen Rechts zu finden. Das volkseigene Kombinat wird nach dem Prinzip der Einzeileitung durch einen Direktor geleitet (§ 12 Abs. 1 KombinatVO). Der Direktor des Kombinats hat, da die VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (VEB-VO) vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121) anzuwenden ist, soweit nicht in der KombinatVO andere Regelungen enthalten sind (§ 7 Abs. 2), die Bestimmungen über den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz im Kombinat durchzusetzen und einzuhalten (§ 37 VEB-VO).

Die zum Kombinat gehörenden Betriebe werden von Direktoren geleitet, die dem Direktor des Kombinats unterstehen und diesem für die Tätigkeit ihrer Betriebe verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind (§ 13 Abs. 2 KombinatVO). Die Direktoren der zum Kombinat zusammengeschlossenen Betriebe behalten im Prinzip die gleiche Aufgabenstellung und Verantwortung im Produktionsprozeß für den von ihnen geleiteten Betrieb wie vor der Kombinatbildung. Ihre wesentlichen Pflichten und Rechte, die sie als Leiter des selbständigen VEB hatten, bleiben bestehen. Ihre Stellung im Kombinat kann daher nicht mit der eines Betriebsteilleiters gleichgestellt werden, weil sie höhere Verantwortung und größere Selbständigkeit zu Ent-

scheidungen als jene enthält. Das findet auch auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes seinen Ausdruck. Daher muß der Direktor eines Kombinatbetriebes als Betriebsleiter nach § 8 ASchVO aufgefaßt und kann der Grundsatz von der juristischen Selbständigkeit nicht mehr mit der bisherigen Ausschließlichkeit vertreten werden.

Die Konsequenzen dieser Rechtsauffassung können in diesem Urteil nur andeutungsweise erwähnt werden. Sie bestehen u. a. darin, daß neben dem Kombinatdirektor die Betriebsdirektoren für ihren Leitungsbereich Arbeitsschutzinstruktionen gemäß § 16 ASchVO zu erlassen haben. Weiter ergibt sich die Möglichkeit, den Sicherheitsinspektor dem Betriebsdirektor oder dem Kofhbinatsdirektor Zu unterstellen, je nach der Effektivität, die sich aus der gleichen oder unterschiedlichen Art der Produktion bzw. Technologie in den Betrieben des Kombinats sowie den territorialen und ähnlichen Bedingungen des Kombinats ergibt. Jedoch ist zu empfehlen, die gewählte Unterstellungsregelung gemäß § 7 Abs. 4 KombinatVO als rechtliche Beziehung zwischen der Kombinatleitung und den Betrieben im Statut festzulegen.

Im vorliegenden Falle bleibt das zu den Kombinat Dargelegte außer Betracht, weil es sich beim VEB J. nicht um ein gemäß § 1 Abs. 1 KombinatVO durch dazu berechnete übergeordnete Organe gebildetes Kombinat handelt. Der Angeklagte als Leiter des Werkes II ist also leitender Mitarbeiter gemäß § 18 ASchVO und hatte auf Grund dessen die Verantwortung für die Durchsetzung der Bestimmungen des Arbeits- und Brandschutzes im Werk II.

Das Bezirksgericht hat zutreffend festgestellt, daß der Angeklagte seine Rechtspflichten, die sich aus der ASchVO, der ASAO 1, dem Brandschutzgesetz und der 1. DB dazu i.V.m. der ABAO 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — vom 22. Juli 1963 und der ASAO 142 — Gaswerke — vom 30. Oktober 1952 ergeben, elementar verletzt hat, indem er die Belange des Arbeits- und Brandschutzes nicht in seine Leitungstätigkeit einbezogen hat, weil er dies nicht als seine, sondern als Aufgabe des Technischen Leiters ansah. Es hat richtig dargelegt, daß, der Angeklagte verpflichtet war, durch Anleitung der ihm nachgeordneten leitenden Mitarbeiter und von diesen zu fordernde Berichterstattung den Arbeits- und Brandschutz zu sichern sowie in größeren zeitlichen Abständen eigene Kontrollen — das letztere ist bei der Größe des Werkes II eine durchaus vertretbare Forderung — vorzunehmen. Er ist als leitender Mitarbeiter verpflichtet, ständig die Arbeitssicherheit der Werkstätigen in seinem Bereich zu gewährleisten (§§ 18, 8 ASchVO), ebenso die Brandsicherheit.

Durch die Berichterstattung seiner Mitarbeiter, kritische Fragestellung und entsprechende Kontrollen hätte er sich in die Lage versetzt, die bestehende Feuergefahr im Generatorenraum und insbesondere die Gefahren zu erkennen, die dort aus dem Umgang mit offenem Feuer erwachsen können.

Das Bezirksgericht hat eine Pflichtverletzung des Angeklagten auch darin gesehen, daß er keine Arbeitsschutzinstruktionen nach § 16 ASchVO erarbeitet habe. Diese Pflichtverletzung kommt auf Grund der anderen rechtlichen Beurteilung der Funktion des Angeklagten in Wegfall, weil diese Pflicht nur Betriebsleitern nach § 8 ASchVO obliegt.

Weiter muß die Verletzung der Bestimmungen der ABAO 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — gegenüber dem Urteil des Bezirksgerichts eine andere Bewertung erfahren. Das Bezirksgericht ist bei seiner Beurteilung der Pflichtverletzung